

Verhaftungen und Hinrichtungen geführt hatte. So, das ist der Sinn von Nestlers Ausführungen, hatten die Sozialdemokraten im Untergrund nicht handeln wollen. Problematisch, weil unkritisch, erscheinen sowohl Pehnkes Bemerkungen zu Nestlers Einsatz zugunsten vorgeblich nomineller NSDAP-Mitglieder (S. 116-119; 122) als auch zu den vermeintlichen Anfangserfolgen bei der Einführung demokratischer Schüler-selbstverwaltung in der Frühzeit der SBZ (S. 143 f.). Enttäuschend, zumal es sich hierbei um Pehnkes eigentliches Fachgebiet handelt, bleibt schließlich durchweg die Darstellung von Nestlers Reformpädagogik. Pehnke schreibt einleitend von Nestlers „ganz bemerkenswerten Leistungen als Schulreformer während der Weimarer Republik“ (S. 8), ja er insinuiert, Nestler habe „die sozialpädagogische Diskussion in Sachsen während der Weimarer Republik entscheidend mitbestimmt“ (S. 138 Anm. 208), doch bleibt er jeden ernsthaften Beleg dafür schuldig. Nestler tritt in Pehnkes Darstellung bestenfalls als umtriebiger Praktiker in Erscheinung, der wirkte – so an anderer Stelle und in offensichtlichem Widerspruch zur Hauptthese –, „ohne selbst Arbeitsergebnisse aus seiner Praxis veröffentlicht zu haben“ (S. 28). Nirgends wird ersichtlich, inwiefern und ob überhaupt Nestler tatsächlich einen nennenswerten und spezifischen Beitrag zur Entwicklung der Reformpädagogik geleistet hat. Dem Leser bleibt sogar verborgen, welcher Richtung der offenbar breit aufgefächerten und keineswegs einheitlichen reformpädagogischen Bemühungen Nestler zuneigte. Ähnliches gilt für die Frage nach der Substanz von Nestlers sozialdemokratischem Credo. So bleibt offen, ob sich eine Beschäftigung mit dem tapferen Mann über den hagiographischen Impetus hinaus wirklich lohnt.

Köln

Rainer Behring

RUTH-KRISTIN RÖSSLER, Justizpolitik in der SBZ/DDR 1945–1956 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 136), Verlag Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main 2000. – 315 S. (ISBN: 3-465-03082-6, Preis: 49,00 €).

Der vorzustellende Band gliedert sich in eine wissenschaftliche Studie, die gut 180 Seiten umfasst, und in einen Dokumententeil, der 100 Seiten beinhaltet. Die Studie wiederum ist in zwei Teile gegliedert, die zum einen die „Demokratisierung der Justiz“ unmittelbar nach 1945 in den Blick nimmt, und zum anderen den Aufbau einer sozialistischen Justiz bis zum Jahre 1956 beschreibt. Die 30 Dokumente sind – ebenso wie die von Rössler für ihre Studie benutzten ungedruckten Quellen – dem Bundesarchiv, Außenstelle Potsdam (jetzt: Berlin-Lichterfelde) entnommen. Sie versuchen die Entwicklung der ostdeutschen Justiz anhand einschlägiger Rechtsbefehle der SMAD, Aufstellungen über leitendes Personal der neu errichteten Justizorgane, Protokolle interner Gespräche oder auch Niederschriften von SED-Politbürositzungen nachzuzeichnen.

Bei dem vorliegenden Band handelt es sich also mehr um eine Überblicksdarstellung als um eine umfassende Arbeit. Das kommt nicht zuletzt auch in der Benutzung eines einzigen Archivs zum Ausdruck, auch wenn es sich dabei mit dem Bundesarchiv um das zentrale handelt. Stellt man diesen Band in den Kontext der zeitnah veröffentlichten Werke von Hermann Wentker, Petra Weber und Dieter Pohl über die Justiz in der SBZ, in Thüringen und in Brandenburg, wird die Differenz zwischen Anspruch und Wirklichkeit ebenfalls deutlich: Die im Auftrag des Instituts

für Zeitgeschichte (IfZ) entstandenen Studien zeichnen sich vor allem durch Quellenreichtum und einen umfassenden Anspruch aus, Rösslers Arbeit widmet sich hingegen in erster Linie der personalpolitischen Entwicklung der Justiz in der SBZ/DDR. Eine solche Engführung steht zumindest teilweise im Widerspruch zum übergreifenden Titel ihrer Arbeit. Dasselbe gilt auch für den im Titel deutlich werdenden Anspruch, die komplette Justizpolitik in der SBZ/DDR behandeln zu wollen. Eine solche Vorgehensweise hätte aber nicht nur die Darstellung der ostdeutschen Justiz verlangt, sondern zugleich auch die der sowjetischen Besatzungsmacht, die sie nicht vornimmt. Dass sich Rössler über die enorme Bedeutung der sowjetischen Gerichtsbarkeit gegen deutsche Zivilisten bewusst ist, dokumentiert sie zumindest an einer Stelle (S. 124).

Vor diesem Hintergrund erscheint auch ihre These, wonach es sich beim Aufbau der ostdeutschen Justiz bis 1948 um eine „Demokratisierung“, und in den 1950er-Jahren um den Aufbau einer „sozialistischen“ Justiz gehandelt habe, wenig plausibel. Die Mehrzahl der bis 1950 verurteilten Deutschen stand vor „Sowjetischen Militärtribunalen“ (SMT), nicht vor deutschen Gerichten, wie Rössler richtig bemerkt, auch wenn ihre eigenen Zahlenangaben nicht stimmig sind (S. 124). Nun hat die sowjetische Besatzungsjustiz nur zum Teil NS- und Kriegsverbrecher verurteilt, dafür aber schon ab 1945/46 in größerer Zahl Widerstands- und Willkürdelikte geahndet. Das Vorgehen gegen neue politische Gegner setzte nicht erst 1948 ein, sondern bereits 1946 mit der Verschmelzung von KPD und SPD zur SED. Die Übernahme der juristischen ‚Drecksarbeit‘ durch die Besatzungsmacht führte jedenfalls dazu, dass der anfangs vorhandene Kadermangel der KPD/SED nicht so sehr ins Gewicht fiel. In den Anfangsjahren konnte es sich also die aufstrebende Staatspartei leisten, den Liberaldemokraten wichtige Positionen in der Zentralverwaltung für Justiz und in den Länderjustizministerien zu überlassen. Mit einer „Demokratisierung“ hatte dies nur insofern zu tun, als in einem Zwischenraum von drei bis vier Jahren NS-belastete Juristen durch neue und nur z. T. durch liberale ersetzt worden sind.

So wenig Rössler von der Besatzungsjustiz Kenntnis nimmt (ihre diesbezüglichen Kapitel beschreiben vorrangig die Tätigkeit der SMAD-Rechtsabteilung, S. 87 ff. und 147 ff.), so sehr streicht sie die „Demokratisierung“ bis 1948 heraus. Mit ihrem Beharren auf der Zäsur von 1948 bleibt sie der SBZ-Interpretation der frühen 1990er-Jahre verhaftet, obwohl doch alle wesentlichen Weichenstellungen schon 1945/46 erfolgten. Gerade ein Blick auf Sachsen – das Land mit Vorreiterfunktion – mag genügen, um diese Sicht zu unterstreichen: Hier erfolgte nicht nur die sozialökonomische Weichenstellung (einschließlich Wirtschaftsplanung) in der unmittelbaren Nachkriegszeit, hier setzten auch die innerparteilichen Säuberungen in der SED noch 1946 ein. Die kaderpolitische Sicherung der Staatsverwaltung durch die KPD/SED (vor allem im Bereich des Inneren) und der Aufbau eines scheinpluralistischen „Antifa“-Block-Parteien-Systems war alles andere, nur keine Entwicklungsstufe bei der „Demokratisierung“ des Landes. Der notwendige Wechsel in den Verwaltungen (auch und gerade im Justizbereich) sollte angesichts dieser Gemengelage und vor dem Hintergrund der sowjetischen Besatzungsjustiz nicht zu solch voreiligen Schlussfolgerungen führen. Zieht man Wentkers große Studie zur Justizverwaltung in der SBZ und neuere Studien über die sächsische Ebene heran (so Andreas Thüsing's Arbeit über das sächsische Justizministerium 1945 bis 1950), dann ist Rösslers Werk eher enttäuschend.